

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 15. Dezember 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 1.11.2017 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I. Nr. 16/2014 S. 221) am 21. Oktober 2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

die 1. Änderungssatzung am 1. November 2017

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Psychologie - Forschung und Anwendung“
mit dem Abschluss
„Master of Science (M.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 21. Oktober 2015
in der Fassung der 1. Änderung
vom 1. November 2017**

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 72/2015) am 04.12.2015
die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 73/2017) am 14.12.2017**

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/72_2015.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/73_2017.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Praktikumsordnung

Anlage 6: [Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren \(„Antwort-Wahl-Prüfungen“\)](#)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Philipps-Universität Marburg besondere Aufmerksamkeit dem Menschen in seiner biologischen und sozialen Bedingtheit gewidmet wird. Damit wird ein interdisziplinäres Aufgabenfeld umrissen.

(2) Ziel des Masterstudienganges ist es, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Der

Studiengang vermittelt zudem die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und an ausgewählten Beispielen zu belegen, dass sie zum selbstständigen Bearbeiten einer psychologischen Fragestellung in der Lage sind.

(3) Ein zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen. Erworben werden Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern. Das Studium der Psychologie bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in wichtigen Bereichen der Psychologie vor, wie Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Diagnostik, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Neurowissenschaftliche Psychologie, und Kinder- und Jugendpsychologie. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für selbstständige Arbeit in angewandten und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

(4) Zusätzlich soll der Studiengang in Kombination mit der zuvor stattgefundenen Bachelorausbildung auch die Zugangsvoraussetzungen für Aufbaustudiengänge und Weiterbildungsstudiengänge (z.B. postgraduale Psychotherapie-Ausbildung) ermöglichen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Master of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Er soll sich in Inhalt und Struktur an den Empfehlungen für konsekutive Bachelorstudiengänge der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) orientieren. Dabei müssen mindestens 18 ECTS im Bereich Methodenlehre/Diagnostik erworben worden sein und ein experimentalpsychologisches Praktikum bzw. Empiriepraktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS absolviert worden sein.

Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen Sprachnachweis entsprechend der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit direktem Hochschulzugang“ in der jeweils gültigen Fassung vorlegen. Englischkenntnisse

mindestens auf B1-Niveau (B2 empfohlen) des europäischen Referenzrahmens werden vorausgesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern. Dies ist dann möglich, wenn die Vergleichbarkeit mit den Empfehlungen für konsekutive Bachelorstudiengänge der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) nicht gegeben ist.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich, Basisbereich, Wahlpflichtbereich, Schwerpunktbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht (PF) /Wahlpflicht (WP)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Pflichtbereich		12	
<i>M4-DG: Multivariate Datenanalyse und Gutachtenerstellung</i>	<i>PF</i>	12	
Basisbereich		3	Es ist eines aus fünf Modulen des Basisbereichs zu absolvieren (M4-AG, M4-BM, M4-EKP, M4-NWG, M4-PV)
M4-AG: Aggression und Gewalt	<i>WP</i>	3	
M4-BM: Beratung und Mediation	<i>WP</i>	3	
M4-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie	<i>WP</i>	3	
M4-NWG: Neurowissenschaften: Grundlagenvertiefung und Methoden	<i>WP</i>	3	
M4-PV: Psychosomatik und Verhaltensmedizin	<i>WP</i>	3	
Wahlpflichtbereich		36	Es sind zwei aus vier Wahlpflichtbereichen zu absolvieren (zusammen 36 LP)
<i>Wahlpflichtbereich Arbeits-/Organisations-/ Sozialpsychologie</i>		0 oder 18	
M4-AO1: Betriebliches Gesundheits- und Innovationsmanagement	<i>WP</i>	9	
M4-AO2: Organisations- und Personalpsychologie	<i>WP</i>	9	
<i>Wahlpflichtbereich Kinder- und Jugendpsychologie</i>		0 oder 18	
M4-KJ1: Vertiefung in klinischer Kinder- und Jugendpsychologie	<i>WP</i>	9	
M4-KJ2: Vertiefung von Diagnostik und Interventionen im pädagogischen und klinischen Kontext	<i>WP</i>	9	
<i>Wahlpflichtbereich Klinische Psychologie</i>		0 oder 18	
M4-KP1: Prävention, Intervention, Public Health	<i>WP</i>	9	
M4-KP2: Psychotherapeutische Fertigkeiten	<i>WP</i>	9	
<i>Wahlpflichtbereich Neurowissenschaftliche Psychologie</i>		0 oder 18	
M4-NP1: Affektive Neurowissenschaften und Klinische Neuropsychologie	<i>WP</i>	9	
M4-NP2: Kognitive Neurowissenschaften und Klinische Neuropsychologie	<i>WP</i>	9	
Schwerpunktbereich		18	Es ist einer von vier Schwerpunkten mit 18 LP zu absolvieren
<i>Schwerpunkt a Arbeits-/Organisations-/ Sozialpsychologie</i>		0 oder 18	
M4-AO3: Diversität	<i>WP</i>	6	
M4-AO4: Change Management	<i>WP</i>	12	
<i>Schwerpunkt b Kinder- und Jugendpsychologie</i>		0 oder 18	

M4-KJ3: Störungen im Kindes- und Jugendalter – entwicklungspsychopathologische, klinisch-psychologische und pädagogisch-psychologische Aspekte	WP	9	
M4-KJ4: Interventionen zur Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit und positiver Entwicklung	WP	9	
<i>Schwerpunkt c Klinische Psychologie</i>		0 oder 18	
M4-KP3: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Theorie	WP	9	
M4-KP4: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Praxis	WP	9	
<i>Schwerpunkt d Neurowissenschaftliche Psychologie</i>		0 oder 18	
M4-NP3: Neurowissenschaftliche Psychologie in Forschung und Anwendung	WP	6	
M4-NP4: Forschung in der Neurowissenschaftlichen Psychologie	WP	12	
Praxisbereich		21	
<i>M4-BPR: Berufspraktikum</i>	<i>PF</i>	21	
Abschlussbereich		30	
<i>M4-MA: Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	30	
Summe		120	

(3) Im Pflichtbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten sowie Methoden der psychologischen Begutachtung vermittelt.

(4) Der Basisbereich führt in ausgewählte Anwendungsfelder der Psychologie ein, die in einer inhaltlichen Vertiefung der Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächer bestehen.

(5) Der Wahlpflichtbereich baut auf den im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vermittelt umfangreiche, weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie (M4-KJ), Klinische Psychologie (M4-KP), Neurowissenschaftliche Psychologie (M4-NP) oder Arbeits-/Organisations-/Wirtschafts- und Sozialpsychologie (M4-AO).

(6) Der Schwerpunktbereich vermittelt weiterführende und vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der Anwendungsfelder Kinder- und Jugendpsychologie (M4-KJ), Klinische Psychologie (M4-KP), Neurowissenschaftliche Psychologie (M4-NP) oder Arbeits-/Organisations-, Wirtschafts- und Sozialpsychologie (M4-AO).

(7) Der Praxisbereich legt den Fokus auf die Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis.

(8) Der Abschlussbereich dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Masterarbeit).

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb04/studium/studiengang/master/index_html

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Psychologie – Forschung und Anwendung“ ist ein Praxismodul als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 21 ECTS gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne

Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine

Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weiter gehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Export- und Importmodule sind nicht vorgesehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die

Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- Portfolios
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

- Parcours (Bewältigung vor allem praktischer Aufgaben in vorgegebener Zeit)

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten, bei mündlichen Prüfungen und Fachgesprächen 15-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) und bei Referaten 10-90 Minuten. Die Dauer von Parcours beträgt zwischen einer und vier Stunden. Die Bearbeitungszeit des Portfolios, von Berichten und schriftliche Ausarbeitungen umfasst jeweils maximal 30 Stunden.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt acht Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.
- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so

veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Berufspraktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
------------------------------------	--------------------	------------------

14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) **§ 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Die erste Änderung vom 1. November 2017 gilt ab In-Krafttreten für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Psychologie - Forschung und Anwendung nach der Prüfungsordnung vom 21. Oktober 2015 (Amt. Mit.: 72/2015) studieren.

Marburg, den 30.11.2015

gez.

Prof.Dr. Ulrich Wagner
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

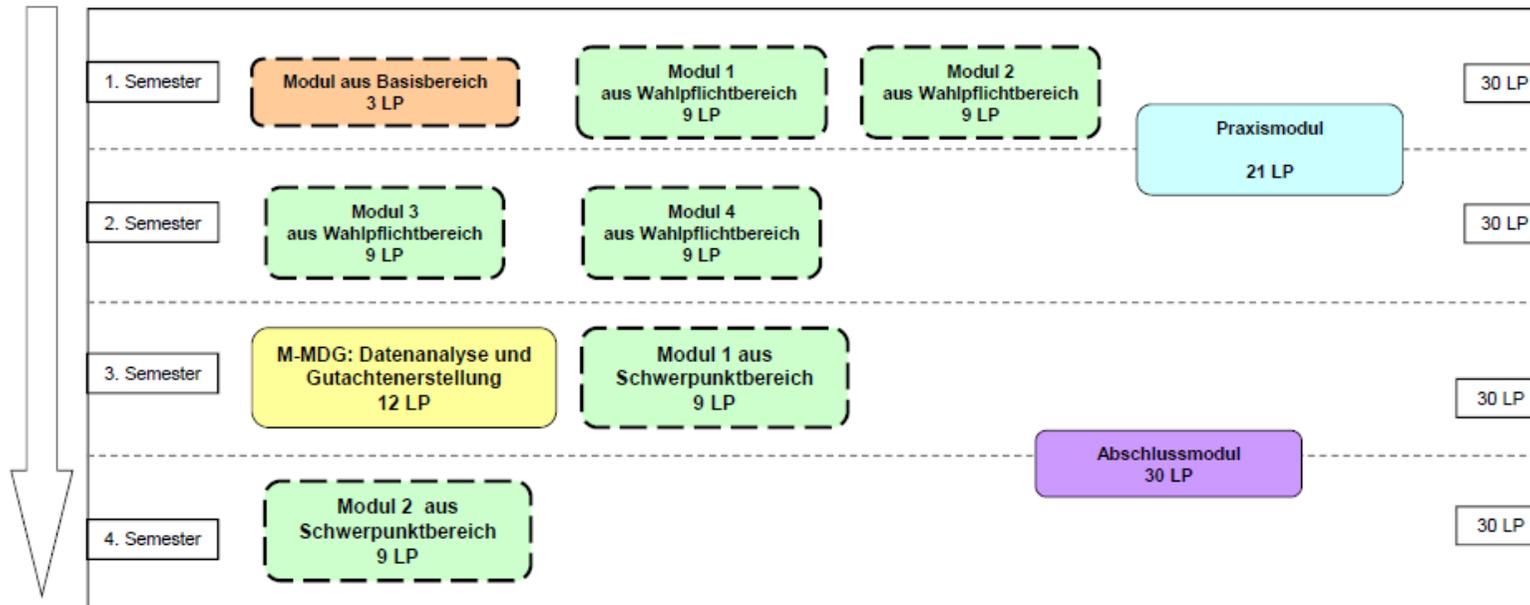
Marburg, den 14.12.2017

gez.

Prof. Dr. Malte Schwinger
Studiendekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
M4-AG: Aggression und Gewalt <i>Aggression and violence</i>	3	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Erscheinungsformen und Erklärungen von Aggression und Gewalt. Sie lernen wesentliche Bedingungen und Prozesse kennen, die für die Entstehung von Aggression und Gewalt von Bedeutung sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Grundverständnis für die Bedeutung biologisch-physiologischer, persönlichkeitspsychologischer, sozialpsychologischer und sozialer Einflüsse auf die Entstehung von Aggression und Gewalt.	keine	Modulprüfung: Mündliche Einzelprüfung
M4-BM: Beratung und Mediation <i>Counseling and mediation</i>	3	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die wichtigsten theoretischen Grundlagen und Methoden der Beratungspsychologie und Mediation. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie zur Übertragung dieser Kenntnisse auf verschiedene Anwendungsfelder fähig und in der Lage, die Wirksamkeit verschiedener Beratungs- und Mediationsansätze in verschiedenen Kontexten einzuschätzen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
M4-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie <i>Introduction to clinical psychology</i>	3	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden lernen die Hauptmerkmale von gängigen psychischen Erkrankungen und von wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Interventionen sowie Chancen und Grenzen psychotherapeutischen Vorgehens bei ausgewählten Krankheitsbildern kennen. Sie erwerben Kenntnisse über die Klassifikation psychischer Erkrankungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über wissenschaftlich fundierte Psychotherapieverfahren und können	Keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				Qualitätsmerkmale von Psychotherapiestudien benennen.		
M4-NWG: Neurowissenschaften: Grundlagenvertiefung und Methoden <i>Neurosciences – Advanced topics and methods</i>	3	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Grundlagen der Neurowissenschaftlichen Psychologie im human- und tierexperimentellen Bereich. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen sie über ein Verständnis der Konzepte, Methoden und empirischen Befunde in der Neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie können diese Konzepte, Methoden und Befunde dann kritisch bewerten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung
M4-PV: Psychosomatik und Verhaltensmedizin <i>Psychosomatics and behavioral medicine</i>	3	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden lernen wichtige Begriffe der Psychosomatik und Verhaltensmedizin kennen. Sie erwerben Kenntnisse über wesentliche Merkmale ausgewählter körperlicher Krankheiten mit Relevanz zum Thema und über psychologische Hauptinterventionen im Bereich Psychosomatik und Verhaltensmedizin. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Anwendung psychologischer Methoden, die für das Verständnis von körperlicher Gesundheit und den Umgang mit körperlichen Erkrankungen bedeutsam sind, zu bewerten.	Empfohlene Voraussetzung: Empfohlene Voraussetzung der Teilnahme ist der Besuch einer Einführungsvorlesung in die Klinische Psychologie im Rahmen des Bachelorstudiums.	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
M4-AO1: Organisations- und Personalpsychologie <i>Organizational and personnel psychology</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Aufbauend auf den theoretischen Kenntnissen zur Organisations- und Personalpsychologie sollen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis zu den Methoden der Personalauswahl sowie zur Analyse und Gestaltung von Interventionen in Organisationen erwerben. Themenbereiche, auf die Bezug genommen wird, sind u.a.: Personalentwicklung, Team- und Organisationsentwicklung, Führung, Motivierung von Mitarbeitern etc. Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden Unternehmen und Organisationen bei organisations- und personalpsychologischen Fragen beraten. Sie sind in der Lage, Anforderungsanalysen durchzuführen, die sowohl als Ausgangspunkt für Interventionen der organisationalen Bedingungen als auch der personalen Bedingungen dienen. Außerdem sind sie fähig, Methoden der Personalauswahl und Personalentwicklung auszuwählen und anzuwenden.	Empfohlene Voraussetzungen: Grundkenntnisse im Fach Arbeits- und Organisationspsychologie	Studienleistung(en): Präsentation eines Seminarthemas Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Einzelprüfung
M4-AO2: Betriebliches Gesundheits- und	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Aufbauend auf den theoretischen Kenntnissen zur Arbeits- und Organisationspsychologie sollen die	Empfohlene Voraussetzungen:	Studienleistung(en):

Innovationsmanagement <i>Occupational health and innovation management</i>				<p>Studierenden praktische Übungen in betrieblichen Arbeitsfeldern oder anhand von Fallbeispielen durchführen und dabei in die Analyse und Bewertung von Arbeitssystemen eingeführt werden und die Ableitung von betrieblichen Interventionen erlernen. Dabei wird u.a. auf Themen wie Arbeit und Erholung, betriebliche Gesundheitsförderung, Stress am Arbeitsplatz und die daraus resultierende Anpassung von Untersuchungsmethoden und Interventionen eingegangen. Zusätzlich werden Kenntnisse zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und spezifische Interventionsformen in einem Seminar vermittelt.</p> <p>Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der Arbeits- und Beanspruchungsanalyse sowie der Arbeitssystemgestaltung (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsanalysen, etc.) für praktische Anwendungsfragen auszuwählen und anzuwenden. Sie können praxisrelevante Fragen und Probleme in eine Aufgabenstellung übersetzen, die eine Ableitung arbeits- und organisationspsychologischer Fragen sowie deren Bearbeitung erlaubt. Damit sind die Studierenden befähigt, Unternehmen hinsichtlich der effizienten und menschengerechten Gestaltung von Arbeit im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu beraten und entsprechende Interventionen durchzuführen.</p>	Grundkenntnisse im Fach Arbeits- und Organisationspsychologie	Präsentation eines Seminar- oder Übungsthemas Bericht über eine eigene betriebliche Untersuchung im Rahmen der Übung Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Einzelprüfung
M4-KJ1: Vertiefung in klinischer Kinder- und Jugendpsychologie <i>Immersion in clinical child and adolescent psychology</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen Kenntnisse der klinischen Kinder- und Jugendlichenpsychologie als Wissenschaft und Beruf. Sie erweitern ihre Kenntnisse der wichtigsten psychischen Störungen, zu ihren Ursachen und zur Klassifikation. Sie bauen ihre diagnostischen Kompetenzen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Fertigkeiten zur Intervention und Beratung von Kindern und Jugendlichen und zur Prävention psychischer/körperlicher Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sie sind dann außerdem in der Lage, klinisch-psychologisches Alltagswissen zu hinterfragen (Selbstkompetenz). Sie verfügen über das Wissen, aktuelle wissenschaftliche Literatur zu dem Thema kompetent zu nutzen und auf aktuelle Fragen aus Wissenschaft und Praxis zu beziehen.	keine	Studienleistung: Referat oder Präsentation eines Seminarthemas Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
M4-KJ2: Vertiefung von Diagnostik und Interventionen im pädagogischen und klinischen Kontext	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre Kenntnisse zu wissenschaftlich fundierten Diagnoseverfahren und Interventionsverfahren im Kontext der klinischen und	Empfohlene Voraussetzung: Besuch einer Veranstaltung zur	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.

<p><i>Assessment and interventions in the educational and clinical context</i></p>				<p>pädagogischen Kinder- und Jugendpsychologie. Es geht dabei insbesondere um Interventionsmöglichkeiten in klinisch/pädagogisch-psychologischen Anwendungsfeldern und im Bereich der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über erweiterte psychodiagnostische Kompetenzen sowie über vertiefte interventionsbezogene und therapeutische Kompetenzen. Sie sind dann fähig, theoretisch erarbeitete Kenntnisse in praxisorientiertes Handeln umzusetzen und können problem- bzw. störungsbezogene Interventionen erarbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, über praktische Basiskompetenzen hinausgehende Fertigkeiten in der Intervention bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Familienangehörigen umzusetzen. Die Studierenden können über die eigene Rolle als Intervenierender reflektieren (Selbstkompetenz). Sie verfügen über das Wissen, aktuelle wissenschaftliche Literatur zu dem Thema kompetent zu nutzen und auf aktuelle Fragen aus Wissenschaft und Praxis zu beziehen.</p>	<p>Einführung in die Pädagogische Psychologie im Rahmen des Bachelor-Studiums.</p>	<p>Studienleistung:</p> <p>Schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>Referat oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung</p>
<p>M4-KP1: Prävention, Intervention, Public Health</p> <p><i>Prevention, intervention, Public health</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden lernen die Merkmale erfolgreicher Präventions- und Gesundheitsförderungsprogramme kennen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über das Gesundheitssystem, Behandlungswege und die Relevanz psychischer und somatischer Störungen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Behandlungspfade für verschiedene Krankheitsbilder darstellen und wissenschaftlich bewerten.</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung:</p> <p>Besuch einer Einführungsvorlesung in die Klinische Psychologie.</p>	<p>Studienleistungen:</p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des M4-KP1a-Seminars</p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des M4-KP1b-Seminars</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>M4-KP2: Psychotherapeutische Fertigkeiten</p> <p><i>Psychotherapeutic skills</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Umsetzung von ausgewählten psychotherapeutischen Techniken. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können sie klinisch-psychologische Interventionen in praktisches Handeln mit Patienten übertragen.</p> <p>Die Studierenden erleben persönlich den Effekt klinisch-</p>	<p>Verbindliche Voraussetzung:</p> <p>Erfolgreich abgeschlossenes Modul zur Einführung in die Klinische Psychologie im Umfang von 3 ECTS</p>	<p>In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistung:</p> <p>Bericht oder Parcours (Bewältigung vor allem praktischer</p>

				psychologischer Interventionen.	Empfohlene Voraussetzung: Besuch eines Seminars in klinisch-psychologischer Diagnostik im Rahmen des Bachelorstudiums	Aufgaben in vorgegebener Zeit) im Rahmen der M4-KP2a-Übung Modulprüfung: Bericht oder Parcours (Bewältigung vor allem praktischer Aufgaben in vorgegebener Zeit) im Rahmen der M4-KP2b-Übung
M4-NW1: Affektive Neurowissenschaften und Klinische Neuropsychologie <i>Affective neurosciences and clinical neuropsychology</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben Grundlagenwissen zu neuropsychologisch bedeutsamen Störungsbildern. Sie eignen sich Kenntnisse der Nachbardisziplinen an, insbesondere zu neurologischen Krankheitsbildern und psychischen Störungen, die mit nachweisbaren Hirnfunktionsstörungen assoziiert sind. Sie vertiefen ihre Kenntnisse über Themen, Theorien und Methoden affektiver Neurowissenschaften bei Mensch und Tier. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einschlägige Theorien und Methoden aus dem Bereich affektive Neurowissenschaften anzuwenden.	keine	Studienleistungen: Referat, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des M4-NW1a-Seminars; Referat, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen des M4-NW1b-Seminars Modulprüfung: Fachgespräch
M4-NW2: Kognitive Neurowissenschaften und Klinische Neuropsychologie <i>Cognitive neurosciences and clinical neuropsychology</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden lernen typische neuropsychologische Problemstellungen, diagnostische Ansätze und Verfahren der Klinischen Neuropsychologie kennen. Sie lernen neuropsychologische Behandlung und Rehabilitation kennen. Sie vertiefen ihre Kenntnis der Themen, Theorien und Methoden der Kognitiven Neurowissenschaft. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Prozeduren, Verfahren und Tests soweit, dass sie die damit gewonnenen Erkenntnisse kritisch bewerten können. Sie sind dann in der Lage, einschlägige Methoden der Kognitiven Neurowissenschaft anzuwenden.	keine	Studienleistungen: Referat, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Seminare Protokoll, Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Übung Modulprüfung: Fachgespräch
M4-MDG: Multivariate Datenanalyse und Gutachtenerstellung <i>Multivariate data analysis and psychological reports</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse im Bereich der statistischen Datenauswertung und der Erstellung psychologischer Gutachten. Sie können die im Bachelorstudium erworbenen konzeptuellen Grundlagen in Bezug auf (a) die Aufbereitung und kompetente statistische Auswertung quantitativer Daten und (b) die Erhebung, Integration und Interpretation diagnostischer	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistung: Im Rahmen des M4-MDG-Seminars sind bis zu 3 Übungsblätter erfolgreich zu bearbeiten und fristgerecht

				<p>Daten für die Erstellung psychologischer Gutachten auf konkrete eigene Fragestellungen anwenden. Sie entwickeln so ein vertieftes Verständnis für Möglichkeiten, Fallstricke und Grenzen der Auswertung und Interpretation von Daten. Sie lernen, Prinzipien des diagnostischen Schließens und Urteilens auf Fragestellungen in verschiedenen Feldern der psychologischen Diagnostik anzuwenden. Sie entwickeln die Fähigkeit, einzelfallbezogen zu entscheiden, welche diagnostischen Informationen sie zur Beantwortung einer Fragestellung benötigen, die vorliegenden Informationen angemessen auszuwerten und zu einem Urteil zu integrieren sowie den gesamten Prozess und dessen Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form zu dokumentieren, z. B. als Untersuchungsbericht, psychologisches Gutachten oder gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (a) komplexe statistische Verfahren zur multivariaten Analyse von Daten eigenständig und kompetent anzuwenden und (b) eigenständig psychologische Gutachten zu verfassen.</p>		<p>einzureichen (Portfolio). Im Rahmen der M4-MDG-Übung ist ein Gutachten zu erstellen.</p> <p>Modulprüfung: Zwei Modulteilprüfungen (je 6 LP) : (1) Schriftliche oder mündliche Prüfung, die sich auf die M4-MDG1-Vorlesung bezieht; (2) Schriftliche oder mündliche Prüfung, die sich auf ein vorher erstelltes Gutachten bezieht</p>
<p>M4-AO3: Diversität</p> <p><i>Diversity</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Eine Vorlesung führt ein in die psychologische Beschäftigung mit Verschiedenheit und deren Bedeutung für Innovation und die Entstehung von Konflikten. Dimensionen von Diversität sind u.a. soziale Herkunft, Gender und kultureller Hintergrund, aber auch unterschiedliche Kenntnisse und unterschiedliches Wissen. Ein der Vorlesung zugeordnetes Seminar vertieft die Themen und die Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität anhand von Fallbeispielen und praktischen Interventionsmöglichkeiten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse über individuelle und strukturelle Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen und die Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit diesen. Die Studierenden können aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen erkennen, eigenständige Interventionen konzipieren und diese umsetzen und evaluieren.</p>	keine	<p>Studienleistung(en): Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts).</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur</p>
M4-AO4: Change Management	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Eine Vorlesung bezieht den Diversitätsbegriff auf unternehmensrelevante Themen wie Restrukturierung,</p>	keine	In der Übung besteht

<p><i>Change management</i></p>				<p>Standortverlagerung und neue Arbeits- und Karrierekonzepte sowie deren Konsequenzen für die Beschäftigten, deren Arbeitstätigkeit und daraus abgeleitete Maßnahmen (z.B. Führung, Personal- und Organisationsentwicklung). Ein der Vorlesung zugeordnetes Seminar und eine Übung vertiefen die Themen und die Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität von Gruppen und Arbeitsteams sowie Veränderungsprozessen in Organisationen anhand von Fallbeispielen und praktischen Interventionsmöglichkeiten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse organisationaler Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen sowie Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität und Wandel. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse in Prozessen im betrieblichen Kontext bei Arbeitsgestaltungs-, Personal- oder Organisationsentwicklungsmaßnahmen zum Einsatz zu bringen. Die Studierenden können aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen erkennen, eigenständige Interventionen konzipieren und diese auf Basis ihrer Kenntnisse zur Moderation von Gruppen und zur Leitung von Teams umsetzen und evaluieren.</p>		<p>Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistung(en): Im Seminar und in der Übung jeweils Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts).</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur</p>
<p>M4-KJ3: Störungen im Kindes- und Jugendalter – entwicklungspsychopathologische, klinisch-psychologische und pädagogisch-psychologische Aspekte</p> <p><i>Disorders in childhood and adolescence - Views from developmental psychopathology, clinical psychology, and educational psychology</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Entstehung von Störungen im Kindes- und Jugendalter und zur Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter in verschiedenen Kontexten (Klinische Praxis, Schule, Beratungsstellen). Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, a) Theoretische Erkenntnisse und wissenschaftliche Befunde auf Analysen von Störungen in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen anzuwenden, und b) Interventionen zur Prävention und Reduktion dieser Störungen selbstständig durchzuführen.</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen: In der praktischen Übung Vorbereitung und Bearbeitung einer Übung</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur.</p>
<p>M4-KJ4: Interventionen zur</p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur</p>	keine	<p>Studienleistungen: Pro Seminar</p>

<p>Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit und positiver Entwicklung</p> <p><i>Interventions for promoting academic performance, health, and positive development</i></p>				<p>Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter in verschiedenen Kontexten (Klinische Praxis, Schule, Beratungsstellen). Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Interventionen zur Prävention und Reduktion von Störungen sowie zur Förderung der Gesundheit und der positiven Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p>		<p>jeweils erfolgreiche Bearbeitung eines Seminarthemas (zusammen zwei Studienleistungen)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur.</p>
<p>M4-KP3: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Theorie</p> <p><i>Clinical psychology and psychotherapy in research and practice - Theory</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu psychischen Störungen sowie beteiligter Mechanismen. Sie haben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit klinischen Anwendungsfragen zu verknüpfen. Sie kennen innovative Themenfelder und Interventionen in der Klinischen Psychologie. Zudem haben Sie die Kompetenz innovative Forschungsansätze und Befunde in der klinischen Psychologie einer kritischen Prüfung zu unterziehen sowie die wissenschaftlichen Hintergründe und die wissenschaftlich fundierte Evidenz von psychotherapeutischen Behandlungsverfahren zu beurteilen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, neue Forschungsansätze und Ergebnisse selbständig in Bezug auf ihre Nützlichkeit für ein besseres Verständnis von Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik sowie Intervention von psychischen Störungen einzuschätzen und in praktische Handlungsentscheidungen zu integrieren.</p>	keine	<p>Studienleistungen:</p> <p>Im Rahmen der Vorlesung erfolgreiches Bearbeiten von einem Arbeitsblatt pro Veranstaltung und/oder schriftliche Ausarbeitung(en)</p> <p>Im Seminar ein Referat und/oder ein Portfolio (Dokumentensammlung: Protokoll(e) und/oder Arbeitsblätter)</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>M4-KP4: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Praxis</p> <p><i>Clinical psychology and psychotherapy in research and practice - Practice</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu psychischen Störungen sowie beteiligter Mechanismen. Sie haben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit klinischen Anwendungsfragen zu verknüpfen. Sie kennen innovative Themenfelder und Interventionen in der Klinischen Psychologie sowie wissenschaftliche Hintergründe und die wissenschaftlich fundierte Evidenz von psychotherapeutischen Behandlungsverfahren und wenden diese Kenntnisse an. Sie verfügen über die Kompetenz, eigenständig breit einsetzbare Interventionen gemäß aktueller Entwicklungen in der Psychotherapieforschung</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen:</p> <p>Im Seminar ein Referat und/oder eine schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Ein Fortschrittsbericht im Rahmen der Übung</p>

				durchzuführen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig breit einsetzbare Interventionen gemäß aktueller Entwicklungen in der Psychotherapieforschung durchzuführen.		Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung: Protokoll(e) aus dem Seminar und/oder Arbeitsblätter aus dem Seminar und/oder schriftliche Ausarbeitung aus dem Seminar)
M4-NP3: Neurowissenschaftliche Psychologie in Forschung und Anwendung <i>Theories and applications of psychological neuroscience</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Fragestellungen, Grundbegriffe, Methoden und Theorien in Forschung und Anwendungsfeldern der neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie lernen, wissenschaftliche Arbeiten in Forschung und Anwendungsfeldern der neurowissenschaftlichen Psychologie kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Sie erwerben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern. Sie erwerben Kenntnisse und Kompetenzen in Vorbereitung auf neuropsychologische Berufsfelder.	keine	Studienleistungen: Im Seminar eine Präsentation oder eine schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio Modulprüfung: Mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
M4-NP4: Forschung in der Neurowissenschaftlichen Psychologie <i>Research in neuroscientific psychology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Fragestellungen, Grundbegriffe, Methoden und Theorien in Forschung der neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie sind in der Lage, eigene Forschungsarbeiten der neurowissenschaftlichen Psychologie selbstständig zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und darzustellen. Sie haben gelernt, wissenschaftliche Forschungsarbeiten der neurowissenschaftlichen Psychologie kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Sie erwerben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern.	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul zur Einführung in die biologische oder neurowissenschaftliche Psychologie	In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistung: In den beiden Seminaren jeweils eine Präsentation oder eine schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio In den beiden Übungen jeweils bis zu ein Protokoll pro Übungstermin oder Bericht oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts) Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
M4-BPR: Berufspraktikum <i>Internship</i>	21	Pflichtmodul im Studiengang <i>Psychologie-Forschung und Anwendung, M.Sc.</i>	Praxismodul	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug, in denen i.d.R. typischerweise Psychologinnen und Psychologen mit einem Masterabschluss zum Einsatz kommen. Sie erwerben tiefgehende Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die	keine	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3)

				Praktikumstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Sie entwickeln Perspektiven für das weitere Studium und/oder die spätere berufliche Tätigkeit und erwerben viele weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre ca. 450 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in enge Verbindung zu bringen.		der Prüfungsordnung)
M4-MA: Abschlussmodul <i>Final modul</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Erworben wird die Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens werden in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz gebracht.	keine	Modulprüfung: Abschlussarbeit; näheres regelt § 23 dieser Prüfungsordnung

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie ist ein Berufspraktikums-Modul (M4-BPR) zu absolvieren. Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereichs (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) oder innerhalb des Fachbereiches gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Berufspraktikum einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 21 LP erworben. Das Berufspraktikums-Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Berufspraktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls M4-BPR bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeit an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Die Studierenden gewinnen einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug, in denen i.d.R. typischerweise Psychologinnen und Psychologen mit einem Masterabschluss zum Einsatz kommen,
- Erwerb tiefgehender Kenntnisse über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Psychologie aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulabschluss (Master oder Diplom).

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragten des Moduls M4-BPR zu konsultieren. Die/der Modulbeauftragte berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3. Die/der Modulbeauftragte kann der Webseite <http://www.uni-marburg.de/fb04/studium/rat/modul> entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang Psychologie - Forschung und Anwendung ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls M4-BPR.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums entspricht einer dreimonatigen Vollzeitätigkeit. Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeitätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 7 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls M4-BPR entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums-Moduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und
- Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul M4-MA) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Im Praktikumsbericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert.

(2) Bei der Gliederung und Gestaltung des Praktikumsberichts müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums an der Philipps-Universität müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Universitätsverwaltung schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Pflichtpraktikum handelt.

Anlage 4:

Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.